

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1081

**Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts;
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Finanzkommission (FIKO) vom 11. Juni
2008 (RG 058/2008)**

1. Ausgangslage

1.1 Beratungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat am 29. Mai 2008 die KRB-Vorlage KR. Nr. RG 058/2008 Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts als Erstrat beraten und ihr ohne Änderungsanträge zugestimmt.

1.2 Beratungen der Finanzkommission

In Absprache mit dem Vorsteher des Departements des Innern orientierte die Polizei Kanton Solothurn mit den Schreiben vom 5. und 10. Juni 2008 an die Mitglieder der Justizkommission respektive der Finanzkommission über die im Nachgang zu den Beratungen der Justizkommission gemachte Feststellung, dass die in der Vorlage formulierte Übergangsbestimmung versehentlich auch den Besitzern von Munition und Munitionsbestandteilen eine nachträgliche Registrierungspflicht auferlegt. Richtigerweise besteht eine solche Verpflichtung jedoch lediglich für den vorbestehenden Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen sowie von Waffenzubehör. Die in der Vorlage verwendete Formulierung würde demnach über die Verpflichtungen, welche die schengenbedingte Änderung des Waffenrechts und die national motivierte Revision erfordern, hinausgehen. Neben der Erläuterung der Rechtslage wurde darauf hingewiesen, dass eine kantonale Regelung, welche über das Bundesrecht hinausgeht, nicht angezeigt sei.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2008 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2008/820 vom 6. Mai 2008; RG 058/2008) behandelt. Dem Beschlussesentwurf wurde mit folgender Änderung zugestimmt:

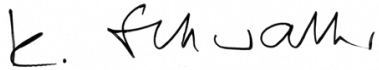
1.2.1 Änderungsantrag zu § 22 Abs. 1 VO über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts:

§ 22 Absatz 1 soll lauten:

¹ Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen.

2. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Juni 2008 zu § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts wird zugestimmt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Finanzkommission (FIKO) vom 11. Juni 2008

Verteiler

Departement des Innern (RT)
Polizei Kanton Solothurn (3)
Staatskanzlei (STU, SAN, SCD)
Ratsleitung (7)
Präsidien der ständigen Kommissionen (7)
Aktuar Finanzkommission
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat